

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen RADSPORTCLUB WIESBADEN (e.V.) und hat seinen Sitz in WIESBADEN. Er wurde am 02. Dezember 1998 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Radrennsport Straße und Mountain-Bike sowie Radtouristik
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) die Förderung des Radsports in der Region
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder, Jugendliche und Junioren (bis zum 18. Lebensjahr)
 - c) Familienmitgliedschaft
 - d) Sponsorenpool- Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Probemitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mitglieder werden verpflichtet zeitnah bei persönlichen Veränderungen ihre aktuelle Wohnanschrift und Kontoverbindung inklusive Erteilung des neuen Bankeinzugs mitzuteilen. Andernfalls kann das Mitglied zum Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur in Textform für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens

6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung in Textform diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die binnen eines Monats einzuberufen ist und die dann endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 PROBMITGLIEDSCHAFT

Zur Probemitgliedschaft gelten unverändert § 4, Abs. 2 bis 5, Abs. 6c, Abs. 7 und 8. Abweichend gilt:

1. Die Probemitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und endet ohne Zutun nach drei Monaten.

2. Die Probemitgliedschaft beinhaltet eingeschränkte Rechte. Es bestehen kein Vorschlags-, Wahl-, Funktions- und Antragsrechte. Die Inanspruchnahme kostenloser materieller Zuwendungen für Mitglieder (z.B. Vereinstrikot) wird ausgesetzt.

3. Es bestehen keine Versicherungsleistungen (Unfallvers., Haftpflichtvers., Rechtsschutz) im Vereinstraining oder bei Vereinsveranstaltungen, da die hierfür zwingende Jahresmitgliedschaft im Landessportbund und Hessischen Radsportverband für die kurze Laufzeit nicht vorgesehen ist.

4. Die Probemitgliedschaft ist pro Jahr nur einmalig möglich und kann unter Anrechnung des eingezahlten Beitrages durch erneuten Antrag auf Vollmitgliedschaft fortgesetzt werden.

5. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für die Probemitgliedschaft legt der Vorstand fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

§ 6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 6.2 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Verein kann hierfür ein/-n Geschäftsstellenleiter/-in bestellen, welche/-r für die Verwaltung zuständig ist. Er/Sie gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ...

§ 6.3 Die Bestellung des/der besonderen Vertreters/-in erfolgt durch den Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der/s Finanzverwalter/in/s

- c) Bericht der/s Kassenprüfer/in
 - d) Bericht des Ältestenrats
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstands, falls ein Wahltermin ansteht
 - g) Bestätigung oder Neuwahl der/s Sportlichen Leiter/in, des Beirats und der/s Jugendleiters/in.
 - h) Bericht der/s Sportlichen Leiter/in/s
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen
 - j) Veranstaltungskalender
 - k) Haushaltsvoranschlag
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Geschäftsführer oder der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht gezählt).
8. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Finanzverwalter/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Sportlichen Leiter/in
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Schriftführer/in.

Er kann auf Einladung um folgende Mitglieder erweitert werden:

- den/die Leiter/-in der Geschäftsstelle
 - den/die Verantwortlichen/e für Internetauftritt
 - den/die Medienwart/in Beauftragten/e für Kommunikation
 - den/die Beauftragten/in für Veranstaltungen
 - bis zu 3 Beisitzern
 - den/die Ältestenrat-Sprecher/in
 - den/die Materialwart/in
 - den/die
 - bis zu 6 Fachwarten/in
- | | | |
|---------------|--------------------|---|
| (1) MTB/Cross | (2) Strasse | (3) Breitensport (RTF, CTF, Jedermann, Hobby) |
| (4) Triathlon | (5) Frauenradспорт | (6) Kommissär/in |

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben in Form einer Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Finanzverwalter/in
der/die Geschäftsführer/in
der/die Sportliche Leiter/in
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch den Stellvertreter oder dem Geschäftsführer in angemessener Frist und mit Tagesordnung einberufen werden.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - b) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 9 VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit deren Bestätigung in Kraft.
4. Der/die Jugendleiter/in gehört dem geschäftsführenden Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vereinsjugend kann für ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder kooptieren.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 VERGÜTUNGEN

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (Ehrenamtsfreibetrag).

§ 12 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN/ PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos für folgende Zwecke zu:
Mitgliederverwaltung, für Fachverbände, im Wettkampfbetrieb mit Ergebnisdienst, Ehrungen, besonderen Veranstaltungen über Printmedien und auf unserer Homepage. Nutzer sind Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und Mitglieder für besondere Aufgaben.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Satzung Radsportclub Wiesbaden e. V. - Ende - (vom 19.02.2019)